

<b>Beschlussvorlage</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2015/277</b>

Fachdienst Jugendamtsleitung

Datum: 28.10.2015

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	12.11.2015	Jugendhilfeausschuss

Endgültige Entscheidung trifft: Jugendhilfeausschuss

**Richtlinien des Kreises Segebergs für Hilfen zur Erziehung in Gastfamilien gemäß §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII, insbesondere für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise**

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinien des Kreises Segebergs für Hilfen zur Erziehung in Gastfamilien gemäß §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII, insbesondere für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise“ in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung

### Sachverhalt:

Der aktuelle Zustrom von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert eine sofortige Kapazitätsweiterung sämtlicher Angebote der einzelfallbezogenen Hilfe zur Erziehung. Die Verwaltung hat den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.10.2015 über die Vorbereitung eines Konzepts und einer Richtlinie zur Gewinnung bzw. Förderung von Gastfamilien für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in ihren Privathaushalten informiert. Nunmehr werden anliegend Kurzkonzept und Richtlinienentwurf zur Beratung und Beschlussfassung übersandt. Es ist geplant, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses mit der öffentlichen Werbung um Gastfamilien zu beginnen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Pro Fall ist mit einem monatlichen Transfer-Aufwand bis zu 800 EUR zu rechnen. Dies ist in der HH-Planung 2016 für zunächst 100 minderjährige Flüchtlinge berücksichtigt. Nach gegenwärtiger Rechtslage werden diese Kosten dem Kreis vom Bund/Land erstattet, allerdings wegen Überlastung der zuständigen Stellen mit einer erheblichen Zeitverzögerung

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

### Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

### Anlage/n:

**Kurz-Konzept des Kreisjugendamtes Segeberg**  
**für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge in Gastfamilien**  
**vom Oktober 2015**

Die Unterbringung eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings im Kreis Segeberg kann u.a. in Gastfamilien erfolgen, und zwar im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. § 42 bzw. § 44 und/oder § 35 SGB VIII.

Gastfamilien, die unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufnehmen, müssen entsprechend geeignet sein. Die Eignung wird Jugendamt in einem eigenständigen Verfahren vor der Vermittlung festgestellt.

Dabei werden neben der Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Beteiligten die individuellen Lebensbedingungen, die besonderen Stärken und Einschränkungen sowie die Wünsche und Beweggründe der Gastfamilien berücksichtigt. Dies erfolgt mittels einer Ressourcenkarte in einem persönlichen Gespräch (z.B. Interesse an der interkulturellen Arbeit, inner- und außerfamiliäres Netzwerk, Sprachkenntnisse). Die Gastfamilien sollten die Bereitschaft mitbringen, bei auftretenden Schwierigkeiten ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und evtl. Hilfeangebote anzunehmen.

Die Überprüfung erfolgt durch MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes. Hierbei kommt ein verkürztes Verfahren zum Tragen, das sich sowohl aus den Überprüfungsrichtlinien für Pflegestellen als auch aus den Richtlinien zur Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege ableitet.

Unerlässlich sind hierbei das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG sowie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nebst Datenerhebungsbögen.

Die Gastfamilien können zwischen drei Formen der Unterbringung wählen:

- Bereitstellung eines möblierten Wohnraums mit Betreuung des minderjährigen Flüchtlings durch einen freien Träger
- Bereitstellung eines möblierten Wohnraums inklusive Vollverpflegung und Betreuung des minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlings durch einen freien Träger
- Bereitstellung eines möblierten Wohnraums inklusive Vollverpflegung und Betreuung des minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlings durch die Gastfamilie.

Die Leistungen des Kreises Segeberg an Gastfamilien sind in einer durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinie geregelt.

Nach erfolgreicher Prüfung der Eignung erhält die Gastfamilie eine formale Anerkennung im Sinne einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII.

Die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes bleiben für die Dauer der Unterbringung AnsprechpartnerInnen für die Gastfamilien.

# **Richtlinien des Kreises Segebergs für Hilfen zur Erziehung in Gastfamilien gemäß §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII, insbesondere für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise**

Stand: (Entwurf)

## **1. Allgemeine Grundsätze**

### **1.1. Hilfe zur Erziehung in Form von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung in Gastfamilien**

Die Unterbringung eines jungen Menschen, insbesondere von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (in der Regel Altersgruppe 15 bis 17 Jahre) in einer Gastfamilie, im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Form von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, erfolgt nach §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII und soll sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten.

Die Grundsätze der Hilfeplanung nach § 36 und § 37 SGB VIII sind einzuhalten. Das Jugendamt entwickelt gemeinsam mit der Gastfamilie, sowie mit dem jungen Menschen (entsprechend seines Entwicklungsstandes), den Sorgeberechtigten (Eltern, Vormund) und anderen beteiligten Fachkräften einen Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Der Hilfeplan ist eine fachliche Konzeption über Dauer und Ziel der Hilfe; er wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und weiterentwickelt.

### **1.2. Personelle und organisatorische Voraussetzungen**

Das Kreisjugendamt stellt pädagogische/sozialpädagogische Fachkräfte für die Aufgabe der Betreuung von Gastfamilien zur Verfügung. Diese sollten Berufserfahrung in pädagogischer Arbeit, wie z. B. im Allgemeinen Sozialen Dienst oder in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe haben.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören vor allem die Auswahl der Gastfamilien, Anbahnung und Einrichtung von Gastfamilienverhältnissen, die laufende Beratung, Betreuung und Unterstützung der Gastfamilien, die Vermittlung bei Konflikten sowie die Aufstellung und Umsetzung der Hilfepläne nach § 36 SGB VIII. Dazu gehört darüber hinaus die Werbung und Begleitung im Bewerbungsverfahren, sowie die Eignungsfeststellung neuer Gastfamilien.

## **2. Anerkennung von Gastfamilien**

Gastfamilien, welche junge Menschen gemäß §§ 27 i. V. m. 35 SGB VIII aufnehmen wollen, müssen entsprechend geeignet sein. Die Eignung wird in einem eigenständigen Verfahren - in der Regel - **vor** der Vermittlung festgestellt. Dabei sollen die individuellen Lebensbedingungen, die besonderen Stärken und Einschränkungen, sowie die Wünsche und Beweggründe der Gastfamilie berücksichtigt werden.

Die Betreuung der jungen Menschen durch die Gastfamilie ist bei Ausfall der Gastfamilie z. B. durch kurzfristige Krankheit oder Urlaub jederzeit zu gewährleisten.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Bedenken an der Eignung aufkommen, ist eine Beendigung der Zusammenarbeit jederzeit möglich.

Das Gastfamilienverhältnis wird durch einen schriftlichen „Gastfamilienvertrag“ zwischen Gastfamilie und Jugendamt vereinbart.

## **3. Betreuungsformen**

Es gibt verschiedene Betreuungsformen der Gastfamilie. Es kann eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform sein. Welche Betreuungsform für den jeweiligen jungen Menschen passend ist, hängt von seinen Lebensumständen, seinem erzieherischen Bedarf, der noch nicht abgeschlossenen Klärung der weiteren Perspektiven seitens des Jugendamtes, sowie laufender gerichtlicher Verfahren ab.

Es dürfen nur familiengeeignete junge Menschen in eine Gastfamilie vermittelt werden. Es darf nur an solche Gastfamilien vermittelt werden - die nach sorgfältiger fachlicher Einschätzung und entsprechender Vorbereitung - für die Versorgung, Unterbringung, Beaufsichtigung und Erziehung dieser jungen Menschen geeignet sind.

Bei der Auswahlentscheidung sollen die individuellen Lebensbedingungen, die besonderen Stärken, aber auch Einschränkungen und die Wünsche der Gastfamilie, sowie deren Mitgliedern und der individuelle Bedarf des jungen Menschen berücksichtigt werden.

Bei den zu vermittelnden jungen Menschen handelt es sich in der Regel um ausländische Kinder oder Jugendliche, welche insbesondere einen Bedarf am Erwerb von Sprachkenntnissen, einer Integration in die Gesellschaft und der Anbindung an eine schulische/berufliche Ausbildung haben.

Die Vermittlung eines jungen Menschen in eine Gastfamilie erfolgt ausschließlich innerhalb des Kreisgebietes.

Die Vermittlung des jungen Menschen wird über die Fachkraft des Pflegekinderdienstes, in Kooperation mit der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes vorbereitet und durchgeführt.

Sind Geschwister zu vermitteln, ist insbesondere zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese gemeinsam in eine Gastfamilie vermittelt werden können.

Es bieten sich folgende Alternativen an:

### **3.1. Gastfamilie leistet nur den Wohnraum für den jungen Menschen**

Die Gastfamilie stellt den Wohnraum für den jungen Menschen zur Verfügung und das Kreisjugendamt Segeberg zahlt die Miete an die Gastfamilie.

Darüber hinaus wird eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in ambulanter Form durch einen freien Jugendhilfeträger geleistet.

Der Lebensunterhalt wird durch den freien Jugendhilfeträger an den jungen Menschen ausgezahlt. Der freie Jugendhilfeträger lässt sich von dem jungen Menschen den Erhalt des Geldes quittieren.

### **3.2. Gastfamilie leistet den Wohnraum und Vollverpflegung des jungen Menschen**

Die Gastfamilie stellt den Wohnraum für den jungen Menschen zur Verfügung und das Kreisjugendamt Segeberg zahlt die Miete an die Gastfamilie.

Zusätzlich wird an die Gastfamilie der hälftige Lebensunterhalt des jungen Menschen als Verpflegungsgeld ausgezahlt. Hiervon ist eine Vollverpflegung des jungen Menschen sicherzustellen.

Der freie Jugendhilfeträger zahlt an den jungen Menschen die andere Hälfte des Lebensunterhaltes aus. Der freie Jugendhilfeträger lässt sich von dem jungen Menschen den Erhalt des Geldes quittieren.

Von diesem anteiligen Lebensunterhalt muss der junge Mensch seinen restlichen Lebensbedarf regeln (z. B. Bekleidung, Gesundheitspflege, Nachrichtenübermittlung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Darüber hinaus wird eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in ambulanter Form durch einen freien Jugendhilfeträger geleistet.

### **3.3. Gastfamilie leistet den Wohnraum und Vollverpflegung und die Betreuung des jungen Menschen**

Die Gastfamilie stellt den Wohnraum, die Vollverpflegung und die Betreuung des jungen Menschen sicher. Das Kreisjugendamt Segeberg zahlt hierfür einen pauschalen Betrag an die Gastfamilie.

Dieser Betrag setzt sich aus der Miete, den Lebenshaltungskosten des jungen Menschen und einem Erziehungsbeitrag an die Gastfamilie zusammen.

Von dem Lebensunterhalt wird der hälftige Betrag als Kostbeitrag eingesetzt. Hiervon ist eine Vollverpflegung des jungen Menschen sicherzustellen.

Der junge Mensch erhält die andere Hälfte des Lebensunterhaltes um seinen restlichen Lebensbedarf (siehe Punkt 3.2. Abs. 4) zu regeln.

## **4. Finanzielle Leistungen für Gastfamilien**

Im Rahmen der Unterbringung und Betreuung eines jungen Menschen erhält die Gastfamilie eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird im Voraus zum 01. eines Monats ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich je nach Betreuungsform zusammen.

Die Miete umfasst eine Nettokaltmiete für ein möbliertes Zimmer und dazugehöriger (Mit-)Benutzung der Küche und des Badezimmers, sowie sämtlicher in Frage kommender Nebenkosten (z. B. Strom, Kabelfernsehen, Telefon und Internet, Müllabfuhr etc.). Es wird eine Miete in Höhe von 230 EUR geleistet.

Der durch den Jugendhilfeträger nach §§ 27, 35 i. V. m. 39 Abs. 1 SGB VIII sicherzustellende Unterhaltsbedarf wird in Anlehnung an den jeweils aktuellen Regelsatz des SGB II für einen 14- bis 17-jährigen haushaltsangehörigen jungen Menschen beziffert, aktuell 302,- EUR (Stand 01.11.2015).

Der Erziehungsbeitrag, welchen der Jugendhilfeträger nach §§ 27, 35 i. V. m. 39 Abs. 1 SGB VIII leistet, richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege, aktuell in Höhe von 237 EUR (Stand: 01.11.2015).

Im Rahmen der stationären Jugendhilfe ist gemäß §§ 27, 35 i. V. m. 40 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten.

Die Zahlungen werden wie folgt beendet:

Bei Beendigung des Gastfamilienverhältnisses in der ersten Hälfte eines Monats wird die Zahlung der Aufwendungen mit Ablauf des 15. des Monats eingestellt.

Bei Beendigung des Gastfamilienverhältnisses in der zweiten Hälfte eines Monats bleibt der Anspruch auf die volle Monatszahlung erhalten.

## **5. Analoge Anwendung bei (vorläufige) Inobhutnahmen**

Diese Regelungen sind analog auf (vorläufige) Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII anzuwenden. Das Kreisjugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des jungen Menschen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Diese Richtlinien treten am 01.11.2015 in Kraft.

Beraten und beschlossen in der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.11.2015.

Kreis Segeberg  
-Der Landrat-

Bad Segeberg, den

---

(Unterschrift)

(Siegel)